



3003 Bern,
3003 Berne,
3003 Berna.

17. August 2004

Ihr Zeichen
Votre signe
vostro segno
Vossa sign

Ihre Nachricht vom
Votre communication du
Vostra comunicazione del
Vossa comunicaziun dals

In der Antwort anzugeben
A rappeler dans la réponse
Ripertarlo nella risposta
D'inditgar en la resposta

IA 129 UD

An die Zentralen Adoptionsbehörden der
Kantone

Haager Übereinkommen vom 29. Mai 1993 über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption

Weisung Adoptionsstopp in Guatemala

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Haager Adoptionsübereinkommen (HAÜ) trat für Guatemala aufgrund seiner Annahmeerklärung vom 26. November 2002 am 1. März 2003 in Kraft. Am 13. August 2003 erklärte das guatemaltekische Verfassungsgericht den Beitritt zum HAÜ als verfassungswidrig. Im Verhältnis zur Schweiz bleibt Guatemala durch seine eigene Annahmeerklärung bis zu einer allfälligen Kündigung nach Art. 47 HAÜ gebunden. Guatemala erachtet sich aber durch das Abkommen nicht gebunden und verfügt insbesondere nicht über eine Zentrale Behörde nach Art. 6 HAÜ, welche Garantien für die Einhaltung der im HAÜ statuierten Schutzvorschriften zum Wohle der betroffenen Kinder sein sollte.

Die fehlenden zuverlässigen Strukturen und Sicherheiten haben u.a. dazu geführt, dass Grossbritannien, Deutschland, Holland, Spanien und Kanada den Beitritt Guatemalas zum HAÜ nicht akzeptiert haben. Frankreich bestätigte am 18. Mai 2004 die Suspendierung der internationalen Adoptionen mit Guatemala.

Der UNO-Ausschuss für die Rechte des Kindes äusserte bereits am 9. Juli 2001 in seinen Schlussbemerkungen zum Staatenbericht Guatemalas seine Besorgnis bezüglich Kinderkauf und Kinderhandel im Zusammenhang mit internationalen Adoptionsverfahren. Er empfahl Guatemala bereits damals keine neuen Verfahren zuzulassen, bis die notwendigen gesetzlichen und institutionellen Voraussetzungen geschaffen sind, damit Kinderkauf und Kinderhandel verhindert und die Adoptionsverfahren im Einklang mit der UNO-Kinderrechtskonvention durchgeführt werden können.

Berichte in den Medien sowie die von Nichtregierungsorganisationen lassen nicht darauf schliessen, dass sich die Situation verbessert hat. Das Dokumentationszentrum des Internationalen Sozialdienstes gab unter anderem deshalb im April 2004 die Empfehlung ab, mit Guatemala keine Adoptionsverfahren mehr durchzuführen. Es sei international anerkannt, dass sehr gravierende Missbräuche bei internationalen Adoptionsverfahren in Guatemala vorherrschten.

Die Zentrale Behörde des Bundes hat daher entschieden, bis zu einer gegenteiligen Mitteilung keine Dossiers von in der Schweiz wohnhaften Adoptivelternkandidaten und -kandidatinnen nach Guatemala zu übermitteln. Die Schweizerische Botschaft in Guatemala City stellt keine Visa für Adoptivkinder aus.

Wir weisen Sie daher an, ab sofort keine Bewilligungen zur Aufnahme von Kindern mit Wohnsitz in Guatemala im Hinblick auf eine Adoption durch in der Schweiz wohnhafte Adoptivelternkandidatinnen und -kandidaten mehr auszustellen. Vom Adoptionsstopp ausgenommen sind allenfalls noch hängige altrechtliche Fälle, welche nicht unter das Haager Abkommen fallen sowie in von der Zentralen Behörde des Kantons begründeten Einzelfällen zum Wohle des Kindes.

Mit freundlichen Grüssen

BUNDESAMT FÜR JUSTIZ

Der Direktor:

Prof. Dr. Heinrich Koller